

## Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0087/2011**

der Stadtratssitzung am 29.09.2011

Punkt: 32 ö.S. / nö.S.

### **Betr.: Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Stadttauben**

#### Stellungnahme/Antwort

Zur artgerechten Reduzierung von Stadttauben wurde ein so genannter Tauben-wagen gebaut.

1. Welche Kosten sind für die Herstellung des Wagens (Anhänger) für die Stadt entstanden?

Bisher sind für die Stadt Koblenz im Zusammenhang mit dem Projekt die folgenden Kosten angefallen:

Anschaffung des Bauwagens:	300,00 €
Umbau des Bauwagens:	1.832,71 €
Baugenehmigung zur Aufstellung des Taubenwagens:	<u>92,50 €</u>
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>2.225,21 €</b>

2. Warum wurde der Wagen nie zum Einsatz gebracht?

Die Bewirtschaftung des zwischenzeitlich fertig gestellten Taubenwagens sollte in Absprache zwischen der CarMen gGmbH und dem Jobcenter der Stadt Koblenz der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer so genannten Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durch einen sog. „1-Euro-Jober“ erfolgen. Durch die Koordinierungsstelle der CarMen gGmbH wurde mitgeteilt, dass jedoch zwischen dem Jobcenter der Stadt Koblenz der Bundesagentur für Arbeit und der CarMen gGmbH keine Einigung über die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für den Einsatz eines „1-Euro-Jobers“ erzielt werden konnte und damit eine Umsetzung des Projekts für CarMen nicht möglich ist. Demzufolge wurde das Ordnungsamt gebeten den Taubenwagen von der Betriebsstätte der CarMen gGmbH zu entfernen. Dieser befindet sich nunmehr auf dem Gelände der Zulassungsstelle des Ordnungsamtes.

3. Wie wird die Verwaltung die artgerechte Reduzierung von Stadtauben vornehmen?

Eine gezielte Reduzierung des Taubenbestandes ist derzeit aus ordnungsbehördlicher Sicht nicht erforderlich, da keine Taubenplage im Stadtgebiet von Koblenz zu verzeichnen ist. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Anfrage der FBG-Ratsfraktion / Anfrage-Nr. AF/0097/2010 der Stadtratssitzung am 04.11.2010 mitgeteilt wurde, ist eine Dezimierung verwilderter Haustauben aus tierschutzrechtlichen Gründen nur dann zulässig, wenn durch das Gesundheitsamt festgestellt wird, dass durch die Tauben eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und diese dann als tierische Schädlinge im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes zu betrachten sind. Eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Mayen-Koblenz hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren keine Infektionskrankheiten gemeldet wurden, die durch Tauben verursacht wurden.

Weiter ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass sich auf Grund des, sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 10 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz ergebenden, Taubenfütterungsverbot im Bereich von öffentlichen Straßen und Anlagen, eine „natürliche“ Reduzierung des Taubenbestandes ergibt.

Da kein ordnungsbehördliches Erfordernis zur Reduzierung des Taubenbestandes (keine Gefahrenlage) besteht, kommt der Betrieb des Taubenwagens durch das Ordnungsamt, auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nicht in Betracht.

In Anbetracht der bereits erfolgten Investitionen für die Anschaffung sowie den Umbau des Bauwagens ist es beabsichtigt, im Rahmen der Initiative Sicherheit in unsere Stadt nach anderen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Projekts zu suchen. So ist es geplant, mit dem Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e. V. in Kontakt zu treten um zu eruieren, ob eine Bewirtschaftung des Taubenwagens möglicherweise durch diesen erfolgen kann.